

## Der Fall Scharf OHG – Zusammenfassung der foodwatch-Recherche

Berlin, 13. Dezember 2017

---

*Kurzzusammenfassung: Amtliche Lebensmittelkontrolleure überprüfen in solchen Betrieben die Einhaltung von Hygiene- und Kennzeichnungsvorgaben, die bei der zuständigen Behörde als Lebensmittelunternehmen registriert sind. Wer seiner Registrierungspflicht nicht nachkommt, kann durchs Raster fallen. Genau dies geschah im Fall der Scharf OHG, eines Reiseunternehmens, das verschiedene gastronomische Angebote macht, aber über Jahre hinweg nicht von den amtlichen Kontrolleuren überprüft wurde. Unentdeckt bleiben solche Fälle auch deshalb, weil die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen nicht veröffentlicht werden, wie es Verbraucherschützer seit langem fordern: Welches Unternehmen wann mit welchem Ergebnis kontrolliert wurde, bleibt in aller Regel geheim.*

*Bei der Scharf OHG hat dies eine politische Note: Die heutige bayerische Verbraucherschutzministerin Ulrike Scharf trug mehrere Jahre lang als Geschäftsführerin operative Verantwortung im Unternehmen, registrierte es aber nicht bei der zuständigen Lebensmittelkontrollbehörde. Als Ministerin steht sie nun der obersten Lebensmittelbehörde im Freistaat vor. Die Geschäftsführung gab Frau Scharf nach der Ernennung zur Ministerin auf, sie blieb aber Gesellschafterin – und macht Politik gegen die Einführung eines Smiley-Systems oder Hygienebarometers, diejenigen Modelle also, die Transparenz über Lebensmittelkontrollen schaffen würden.*

---

### Ulrike Scharf: Ministerin und Unternehmerin

Neben ihrem Amt als Bayerische Staatsministerin für Umwelt und Verbraucherschutz ist Ulrike Scharf Gesellschafterin des familieneigenen Reiseunternehmens, das von ihren beiden Brüdern Martin und Andreas geführt wird<sup>1</sup>. Von 2008 bis November 2014 war Ulrike Scharf selbst Mit-Geschäftsführerin, dann – kurz nach ihrer Ernennung zur Ministerin im September 2014 – wurde ihr Vertretungsrecht im Handelsregister gelöscht, sie blieb jedoch Gesellschafterin der Scharf Omnibus & Reisebüro OHG<sup>2</sup>. Das Unternehmen betreibt u.a. Reisebüros und führt Busreisen durch. Darüber hinaus macht es eine Reihe von gastronomischen Angeboten. So betreibt es nach Darstellung auf der Internetseite eine „Warte-Lounge“, wo es „Kaffee“ und auf Nachfrage ein „kleines Sektfrühstück“ anbietet<sup>3</sup>. Dabei handele es sich „nicht um eine regelmäßige Bewirtung“, betont Martin Scharf, seit 2004 habe das Sektfrühstück lediglich „10 bis 15 Mal stattgefunden“<sup>4</sup>. Im Erdinger Anzeiger wird der Geschäftsführer damit zitiert, dass „im Erdinger Fanbus“ der OHG – offenbar ein „Fernreisebus mit Bierausschank“<sup>5</sup> – „Bier ausgedient“ werde – „von hygienegeschulten Mitarbeitern aus einer vor und nach jeder Fahrt gereinigten Zapfanlage“<sup>6</sup>. Bei den Busreisen bewirbt die OHG ebenfalls ein erweitertes gastronomisches Angebot: „Damit Sie während der Fahrt Ihre Reise mit allen Sinnen genießen können, bieten wir Speisen und Getränke ganz nach Ihrem Gusto an, die wir für Sie von

---

<sup>1</sup> Angaben von Martin Scharf im Schreiben an foodwatch vom 26.9.2017

<sup>2</sup> Handelsregisterauszug liegt foodwatch vor

<sup>3</sup> <http://www.scharf-reisen.de/de/busreisen/service>, gesehen am 10. Oktober 2017

<sup>4</sup> Schreiben an foodwatch vom 26.9.2017

<sup>5</sup> <http://www.scharf-reisen.de/de/busreisen/fuhrpark>, gesehen am 10. Oktober 2017

<sup>6</sup> <https://www.merkur.de/lokales/erding/fraunberg-ort377220/ausgabe-von-lebensmitteln-scharf-reisen-im-visier-von-foodwatch-8719860.html>

regionalen Handwerksbetrieben beziehen.“<sup>7</sup> In einem Video ist die Rede von einer „Vollversorgung“, die „auf Wunsch“ angeboten wird, dabei zeigt das Video Bilder von den dort servierten Speisen<sup>8</sup>. Die Frage von foodwatch, in welcher Form Frau Scharf ihre Rolle als Gesellschafterin ausübt, hat die Ministerin nicht beantwortet.

### Ist das erlaubt?

Frau Scharf ist Gesellschafterin der OHG, aber nicht operativ oder im Aufsichtsrat ihres Unternehmens tätig. Dieser Status stehe „im Einklang mit dem Bayerischen Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung“, argumentiert ihr Ministerbüro<sup>9</sup>. foodwatch hat dies nicht weiter überprüft. Aus Sicht der Verbraucherorganisation ist jedoch die Information von öffentlichem Interesse, dass Ulrike Scharf als die für Lebensmittel und den gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständige Landesministerin neben ihrem Ministeramt Mitinhaberin eines Unternehmens ist, das neben dem Kerngeschäft eine Reihe gastronomischer Angebote unterbreitet. „Ein Interessenkonflikt durch diese rechtskonforme Situation war zu keinem Zeitpunkt begründet. Zuständig für die Lebensmittelüberwachung in den Betrieben vor Ort sind in Bayern die Landratsämter und die kreisfreien Städte“, heißt es in dem Brief auf Veranlassung der Ministerin<sup>10</sup>.

Die Frage nach dem Interessenkonflikt bewertet foodwatch dezidiert anders. Zumal der zweite zitierte Satz zwar formal richtig ist – aber nicht als Begründung zur Verneinung eines Interessenkonflikts taugt. Denn wenn auch die meisten Betriebskontrollen von den Kreisen und Städten *durchgeführt* werden, die oberste Lebensmittelkontrollbehörde im Freistaat Bayern ist das von Ulrike Scharf geführte Ministerium<sup>11</sup>. Ihm untersteht auch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), das eigene Kontrollen durchführt, für die Untersuchung von Proben aus den bayerischen Unternehmen zuständig ist und Probenpläne für die Lebensmittelüberwachung erstellt<sup>12</sup>. Nicht zuletzt ist Ministerin Scharf zuständig für den gesetzlichen Rahmen auf Landesebene – und hier gibt es für die Bundesländer Spielräume, beispielsweise die Information der Öffentlichkeit in Form von Landesgesetzen zu regeln. Darüber hinaus ist die Stimme der bayerischen Verbraucherschutzministerin bundesweit von Bedeutung, wo seit Jahren zwischen Bund und Ländern über den bundesgesetzlichen Rahmen für die Verbraucherinformation durch Behörden diskutiert wird.

### Gibt es Berührungspunkte zwischen der Politik von Ministerin Scharf und dem Unternehmen Scharf?

Ja. Nach Auskunft der für die Scharf OHG zuständigen Lebensmittelkontrollbehörde, des Landratsamtes Erding, hatte sich das Unternehmen nicht als Lebensmittelbetrieb registriert<sup>13</sup>. Die Registrierung wurde erst nach der foodwatch-Anfrage und nachdem das Landratsamt diese zum Anlass genommen hatte, „alle ansässigen Omnibusunternehmen auf die Registrierungspflicht gem. Art. 6 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 852/2004 hinzuweisen“<sup>14</sup> – am 10. August 2017 nachgeholt<sup>15</sup>. Weil sich das Unternehmen zuvor nicht registriert hatte und damit von der zuständigen Lebensmittelkontrollbehörde nicht erfasst worden war, gab es über viele

<sup>7</sup> <http://www.scharf-reisen.de/de/busreisen/service>, gesehen am 10. Oktober 2017

<sup>8</sup> <http://www.scharf-reisen.de/images/videos/scharf-reisen.mp4>, gesehen am 10. Oktober 2017

<sup>9</sup> Schreiben des Ministerbüros an foodwatch vom 26.9.2017

<sup>10</sup> ebda.

<sup>11</sup> <https://www.lgl.bayern.de/lebensmittel/ueberwachung/index.htm>, gesehen am 10. Oktober 2017

<sup>12</sup> ebda.

<sup>13</sup> Schreiben des Landratsamtes Erding an foodwatch vom 10. August 2017

<sup>14</sup> ebda.

<sup>15</sup> E-Mail des Landratsamtes Erding an foodwatch vom 2. Oktober 2017

Jahre hinweg auch keine amtlichen Lebensmittelkontrollen bei der Scharf OHG. Auch nach der Korrespondenz von foodwatch mit dem Unternehmen sowie mit Ministerin Ulrike Scharf ist unklar, inwieweit die Einhaltung lebensmittelrechtlicher Vorgaben (z.B. Betriebshygiene oder Kennzeichnung) sichergestellt wurde. Auf konkrete Fragen – ob es externe Hygieneuntersuchungen gab oder ob die Scharf OHG über ein Hygiene- und HACCP<sup>16</sup>-Konzept verfügt, wie es für Lebensmittelbetriebe vorgeschrieben ist – erhielt foodwatch keine Auskunft.

Seit Jahren bereits wird in Deutschland darüber diskutiert, inwieweit die Ergebnisse amtlicher Lebensmittelkontrollen öffentlich gemacht werden sollen. Entsprechende Transparenzmodelle gibt es beispielsweise seit vielen Jahren in Dänemark („Smiley-System“). In Deutschland konnten sich Bund und Länder bisher nicht auf ein Modell verständigen, wenngleich die Konferenz der Verbraucherschutzminister der Länder immer wieder mehrheitlich für die Einführung eines Transparenzsystems votierte. In einigen Bundesländern gab es Versuche mit der Veröffentlichung von Kontrollergebnissen. Einen systematischen Ansatz wählte die (inzwischen abgewählte) nordrhein-westfälische Landesregierung im Jahr 2016: Mit einem Landesgesetz führte sie ein Modell ein, nach dem die Ergebnisse von Lebensmittelkontrollen veröffentlicht und in Form eines grün-gelb-roten „Hygienebarometers“ vor Ort in den Betrieben dargestellt werden. Insbesondere das dänische Modell, mit dem es langjährige Erfahrungen gibt, zeigt, dass die konsequente Veröffentlichung der Ergebnisse zwei Effekte hat: Die Zahl der Beanstandungen in den Betrieben kann deutlich gesenkt werden – und es besteht Transparenz sowohl über die Hygienesituation in den Unternehmen als auch über die Arbeit der Kontrollbehörden. Es ist also öffentlich einsehbar, welche Behörden welche Betriebe überhaupt, wie oft und mit welchen Ergebnissen kontrollieren. Die bayerische Verbraucherschutzministerin Ulrike Scharf stellt sich gegen solche Initiativen. „Kennzeichnungen der Betriebe oder der Produkte mit fröhlichen oder traurigen Smileys oder mit einem Ampelsystem lehne ich allerdings ab“, sagte sie im Juli in einem Interview mit der Augsburger Allgemeinen<sup>17</sup>.

Das Unternehmen Scharf hat sich durch die unterlassene Registrierung den amtlichen Lebensmittelkontrollen entzogen – und es profitiert davon, dass es in Bayern keine Transparenz über die behördlichen Betriebskontrollen gibt, wofür seit 2014 Ministerin Ulrike Scharf politisch verantwortlich ist. foodwatch unterstellt Frau Scharf dabei nicht, bewusst gegen Registrierungspflichten verstoßen zu haben. Ebenso wenig haben wir Kenntnis davon, ob es im Unternehmen Scharf in der Zeit, in der keine amtlichen Kontrollen stattfanden, zu Verstößen gegen Hygiene- oder andere lebensmittelrechtliche Vorgaben gekommen ist. Wir halten jedoch die Berührungspunkte zwischen dem Geschäftsfeld des Unternehmens Scharf und der politischen Zuständigkeit der Ministerin Scharf für eine Information von öffentlicher Relevanz.

### **Ist das Unternehmen von Frau Scharf überhaupt ein Lebensmittelbetrieb?**

Nach Auffassung von foodwatch eindeutig ja, wie eine juristische Prüfung bestätigt hat. Für die Scharf OHG bestand demnach seit 2006 eine Registrierungspflicht als Lebensmittelunternehmen. Gegen diese Pflicht haben die jeweiligen Geschäftsführungen nach Ansicht von foodwatch verstoßen, also auch die heutige Ministerin Ulrike Scharf als Mitgeschäftsführerin im Zeitraum 2008 bis 2014. Unbeantwortet ließen Ministerin wie Unternehmen die Frage, ob die OHG über ein Hygiene- und HACCP-Konzept verfügt. Sollte bisher keines vorgelegen haben, so wäre dies nach Auffassung von foodwatch ein weiterer Verstoß gegen die rechtlichen Vorgaben.

<sup>16</sup> HACCP = Hazard Analysis and Critical Control Points

<sup>17</sup> <http://www.augsburger-allgemeine.de/wirtschaft/Was-die-CSU-zum-Baecker-Skandal-sagt-id41975536.html>, gesehen am 10. Oktober 2017

Um Lebensmittelsicherheit und die Einhaltung hygienischer Vorgaben einzuhalten, führen amtliche Lebensmittelkontrolleure stichprobenhafte Betriebsprüfungen durch – je nach Risikoeinstufung müssen sie jedes Unternehmen mindestens einmal in drei Jahren kontrollieren<sup>18</sup>. Voraussetzung für die Kontrollen: Die Behörden müssen die in ihrem Zuständigkeitsgebiet arbeitenden Lebensmittelbetriebe erfasst haben. Die Grundlage dafür bildet die EU-Verordnung 852/2004, in der es heißt<sup>19</sup>: „Insbesondere haben die Lebensmittelunternehmer der entsprechenden zuständigen Behörde in der von dieser verlangten Weise die einzelnen ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe, die auf einer der Stufen der Produktion, der Verarbeitung oder des Vertriebs von Lebensmitteln tätig sind, zwecks Eintragung zu melden.“

Die OHG Scharf vertrat in ihren Schreiben an foodwatch<sup>20</sup> die Position, dass die Verordnung 852/2004 „für unser Unternehmen nicht maßgeblich“ sei, „da wir für das Sektfrühstück einen externen Caterer beauftragen“ und „es sich hier nicht um eine regelmäßige Bewirtung“ handle, weil das Sektfrühstück seit 2004 nur „10 bis 15 Mal stattgefunden“ habe. Bemerkenswerterweise geht das Unternehmen hierbei lediglich auf das Sektfrühstück konkret ein, nicht auf die anderen gastronomischen Angebote, nach denen foodwatch explizit gefragt hatte. Doch unabhängig davon hielten die Argumente unserer juristischen Überprüfung nicht stand. Denn erstens setzt die Registrierungspflicht keine „regelmäßige Bewirtung“ voraus. Die EU-Vorgabe befreit lediglich das gelegentliche Anbieten von Speisen *durch Privatpersonen*, zum Beispiel auf Schul- und Dorffesten etc. von der Registrierungspflicht.

Schließlich argumentiert die OHG damit, dass die EU-Verordnung (und die darin geregelte Registrierungspflicht) „ausdrücklich nicht für die direkte Abgabe kleiner Mengen an den Endverbraucher“ gelte. Tatsächlich entstammt der zitierte Wortlaut der europäischen Verordnung – allerdings zitiert ihn die Scharf OHG sinnentstellend verkürzt. Richtig ist: Gemäß Art. 1 Abs. 2 lit. c der VO (EG) 852/2004 gilt die Verordnung nicht für „*die direkte Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen durch den Erzeuger an den Endverbraucher*“ (Hervorhebung durch foodwatch) – da die OHG aber in den fraglichen Fällen kein „Erzeuger“ von „Primärerzeugnissen“ ist, greift dieses Ausschlusskriterium für sie nicht.

In allen Zweifelsfällen hilft auch das Internetangebot des von Ulrike Scharf geführten Staatsministeriums weiter: „Lebensmittelunternehmen“ sind alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen – so steht es wörtlich, und zwar in einer Handreichung zur „Registrierung von Betrieben“<sup>21,22</sup>. Und weiter<sup>23</sup>: „Für welche Lebensmittelunternehmen besteht eine Registrierungspflicht? Registrierpflichtig sind alle Betriebe, die Lebensmittel produzieren, verarbeiten oder vertreiben. [...] Registrierungsspflichtig

<sup>18</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts (AVV Rahmen-Überwachung – AVV Rüb), § 6 (2): [http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund\\_03062008\\_3158100140002.htm](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_03062008_3158100140002.htm) <http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/BMELV-315-20080603-KF03-A001a.htm>

<sup>19</sup> EU-VO 852/2004 Art. 6 Abs. 2: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:139:0001:0054:de:PDF>

<sup>20</sup> Angaben von Martin Scharf im Schreiben an foodwatch vom 26.9.2017

<sup>21</sup> [https://www.stmuv.bayern.de/themen/lebensmittel/allg\\_lebensmittel/betriebe/doc/hinweise\\_registrierung\\_erfassung\\_betriebe.pdf](https://www.stmuv.bayern.de/themen/lebensmittel/allg_lebensmittel/betriebe/doc/hinweise_registrierung_erfassung_betriebe.pdf), gesehen am 10. Oktober 2017

<sup>22</sup> Die Definition nimmt die zentrale „Basisverordnung“ des europäischen Lebensmittelrechts vor, darin heißt es: „Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck [...] „Lebensmittelunternehmen“ alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen“: EU-VO 178/2002 Art. 3, 2. <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32002R0178&from=DE>

<sup>23</sup> [https://www.stmuv.bayern.de/themen/lebensmittel/allg\\_lebensmittel/betriebe/index.htm](https://www.stmuv.bayern.de/themen/lebensmittel/allg_lebensmittel/betriebe/index.htm), gesehen am 10. Oktober 2017, vollständiges Zitat ohne Auslassungen: „Für welche Lebensmittelunternehmen besteht eine Registrierungspflicht? Registrierpflichtig sind alle Betriebe, die Lebensmittel produzieren, verarbeiten oder vertreiben. Zu ihnen gehören demnach auch Gaststätten, landwirtschaftliche Betriebe und Winzer, daneben Betriebe, die unentgeltlich Lebensmittel abgeben, wie die sog. Tafeln sowie auch Betriebe, die eine reine Maklertätigkeit ausüben. Registrierungsspflichtig sind nur Betriebe mit einer gewissen Kontinuität und einem gewissen Organisationsgrad. Dies kann z. B. bei Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen oft nicht der Fall sein. In Zweifelsfällen ist dies von der örtlich zuständigen Behörde zu entscheiden. Nicht registrierungsspflichtig sind Betriebe, die eine EU-Zulassung brauchen, reine Tierhaltungsbetriebe ohne Lebensmittelerzeugung (z.B. Milch, Eier) oder landwirtschaftliche Betriebe, soweit sie nur kleine Mengen an Lebensmitteln an den Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte abgeben oder soweit sie für ihren privaten häuslichen Bereich produzieren.“

sind nur Betriebe mit einer gewissen Kontinuität und einem gewissen Organisationsgrad. Dies kann z. B. bei Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen oft nicht der Fall sein. In Zweifelsfällen ist dies von der örtlich zuständigen Behörde zu entscheiden. [...] In allen Zweifelsfällen also hätte die zuständige Lebensmittelkontrollbehörde entscheiden müssen. Dies konnte das Landratsamt Erding über viele Jahre hinweg nicht, da sich die Scharf OHG nicht bei ihm gemeldet hatte. Erst nach der foodwatch-Anfrage – und ausdrücklich wegen dieser<sup>24</sup> – holte die OHG ihre Registrierung nach. Und das Landratsamt entschied, die Registrierung zu vollziehen. Seit dem 10. August 2017 führt es das Unternehmen als Lebensmittelbetrieb und hat es bereits einer Betriebskontrolle unterzogen. Wenn die Scharf OHG eindeutig *kein* Lebensmittelunternehmen im Sinne der EU-Verordnung 852/2004 wäre, hätte das Landratsamt eine andere Entscheidung treffen müssen.

Am 8.12. informierte das Landratsamt Erding foodwatch über die Ergebnisse der Anfang September vorgenommenen Betriebsprüfung bei der Scharf OHG. Einen ausführlichen Kontrollbericht gebe es nicht, es seien „keine Mängel“ festgestellt worden.<sup>25</sup> Bemerkenswert zudem, dass das Landratsamt Erding noch vor Übermittlung der beantragten Auskunft an foodwatch eine Pressemitteilung verbreitete<sup>26</sup>, in der es heißt: „Herr Landrat Bayerstorfer legt Wert auf die Feststellung, dass die Fa. Scharf Ihren Pflichten als Lebensmittelunternehmen nachkommt“ (Hervorhebung durch foodwatch).

Dass Lebensmittel nicht der Kernbereich der Scharf OHG sind, steht außer Frage. Ebenso wie ein Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher daran, dass kommerzielle gastronomische Angebote amtlich auf Einhaltung von Hygienebedingungen kontrolliert werden. Es ist zum Beispiel bekannt, dass Zapfanlagen immer wieder Keim- oder Schimmelbelastungen aufweisen. Zum Vergleich: Jeder Lebensmittelstand und jedes Festzelt auf dem Münchener Oktoberfest wird täglich kontrolliert, in den großen Festzelten finden sogar mehrmals täglich Lebensmittelkontrollen statt.<sup>27</sup> Die Zapfanlage im Reisebus der Scharf OHG war der amtlichen Lebensmittelüberwachung bisher dagegen entzogen, weil das Unternehmen sich nicht registrieren ließ.

### Welche Fragen sind offen?

In welchem Umfang genau macht die OHG Scharf gastronomische Angebote? In welcher Form übt Ulrike Scharf ihre Rolle als Gesellschafterin neben dem Ministeramt aus? Wie begründet sie es, als Geschäftsführerin keine Registrierung als Lebensmittelbetrieb vorgenommen zu haben? Wie haben die OHG und Frau Scharf in ihrer Zeit als Geschäftsführerin die Einhaltung lebensmittelrechtlicher Vorgaben (Betriebshygiene, Kennzeichnung) sichergestellt? Verfügt das Unternehmen über ein Hygiene- und HACCP-Konzept, wie es für Lebensmittelbetriebe Pflicht ist? Gab es zu irgendeinem Zeitpunkt eigenveranlasste, unabhängige Hygieneüberprüfungen? Auf diese (und weitere) Fragen von foodwatch verweigerten sowohl die OHG als auch Ministerin Scharf eine Antwort und versäumten es damit, Transparenz zu schaffen. Die OHG, die sich nicht für einen Lebensmittelbetrieb hält, sich aber mit der Begründung als solcher registrieren ließ, dass „wir nichts zu verbergen haben“, bat lediglich „um Verständnis, dass wir uns ausschließlich gegenüber den zuständigen Behörden zur Auskunft verpflichtet sehen“<sup>28</sup>. Und die Leiterin des Ministerbüros von Ulrike Scharf verwies darauf, nur Fragen beantworten zu können, „die in der Zuständigkeit des Staatsministeriums liegen“<sup>29</sup>.

<sup>24</sup> Schreiben von Martin Scharf an foodwatch vom 26.9.2017

<sup>25</sup> Schreiben des Landratsamts Erding an foodwatch vom 8.12.2017

<sup>26</sup> Z.B. bei focus.de eingestellt: [https://www.focus.de/regional/bayern/landkreis-erding-hygienebestimmungen-bei-omnibusunternehmen\\_id\\_7954479.html](https://www.focus.de/regional/bayern/landkreis-erding-hygienebestimmungen-bei-omnibusunternehmen_id_7954479.html), gesehen am 8.12.2017

<sup>27</sup> Schreiben des zuständigen Kreisverwaltungsreferats (KVR) der Landeshauptstadt München an foodwatch vom 28.7.2017

<sup>28</sup> Schreiben von OHG-Geschäftsführer Martin Scharf an foodwatch vom 5.10.2017

<sup>29</sup> Schreiben aus dem Ministerbüro an foodwatch vom 5.10.2017

### **Wie kam es zu der foodwatch-Recherche?**

Nachdem foodwatch Kenntnis von den gastronomischen Angeboten des Unternehmens Scharf erhalten hatte, stellte die Verbraucherorganisation am 18. Juli 2017 unter Berufung auf das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) beim Landratsamt Erding einen Antrag auf Auskunft zu den Ergebnissen der amtlichen Lebensmittelkontrollen in dem Betrieb. Am 10. August 2017 antwortete die Behörde, dass das Unternehmen in den vergangenen fünf Jahren nicht kontrolliert wurde – im Landkreis habe sich kein Omnibusunternehmen als Lebensmittelunternehmen registriert. Diese Auskunft nahm foodwatch zum Anlass für eine Anfrage an Ministerin Scharf, die dann parallel von ihrem Ministerbüro wie auch von der OHG beantwortet wurde und zu weiteren Nachfragen führte.

## Johannes Heeg (foodwatch)

---

**Von:** Johannes Heeg (foodwatch)  
**Gesendet:** Dienstag, 18. Juli 2017 12:21  
**An:** 'verbraucher@lra-ed.de'  
**Cc:** [REDACTED] (Landratsamt Erding)'  
**Betreff:** Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (§ 2 Abs. 1  
VIG)

Sehr geehrte [REDACTED]

ich beantrage, den Zugang dieses Schreibens zu bestätigen und mir so schnell wie möglich, spätestens aber innerhalb der gesetzlichen Frist, nach §2 Abs. 1 VIG Auskunft zu den unten stehenden Fragen zu erteilen.

Im Landkreis Erding befindet sich das Unternehmen Scharf OHG Omnibus & Reisebüro (Klausenstr. 3, 85447 Maria Thalheim). Laut Selbstauskunft auf der Website des Unternehmens bietet dieses auch gastronomische Verpflegung an: <http://www.scharf-reisen.de/de/busreisen/service>

1. Wie viele amtliche Lebensmittelkontrollen des Landratsamts Erding haben in dem genannten Unternehmen seit dem 01.01.2012 stattgefunden?
2. Bei wie vielen der unter 1. genannten Lebensmittelkontrollen kam es zu Beanstandungen, beispielsweise durch unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) oder anderen geltenden Hygienevorschriften?
3. Über wie viele der unter 2. genannten Beanstandungen wurde die Öffentlichkeit informiert? Welche sonstigen Maßnahmen wurden bei den unter 2. genannten Beanstandungen ergriffen?

Zudem beantrage ich nach §2 Abs. 1 VIG die Übermittlung der vollständigen Kontrollberichte aller amtlichen Lebensmittelkontrollen bei dem genannten Unternehmen, bei denen es seit dem 01.01.2012 zu Beanstandungen gekommen ist.

Sollten Sie für die Beantwortung der Fragen Gebühren erheben, bitte ich vorab um Mitteilung. Sollten Angaben zu ergänzen sein, bitte ich Sie ebenfalls kurzfristig um Mitteilung. Falls Sie der Auffassung sind, dass Hinderungsgründe dem Informationsanspruch entgegenstehen, bitte ich Sie, mir diese unverzüglich mit Rechtsgründen mitzuteilen.

Vielen Dank vorab und mit freundlichen Grüßen  
Johannes Heeg

\*\*\*\*\*

Nein, Sie bekommen dafür keinen 5-Euro-Gutschein – aber viele unbezahlbare Informationen.  
Der foodwatch-Newsletter: [www.foodwatch.de/newsletter](http://www.foodwatch.de/newsletter)

\*\*\*\*\*

johannes heeg  
recherche und kampagnen | research and campaigns  
foodwatch deutschland | foodwatch germany  
t: +49 (0)30 / 24 04 76 - 114 | f: - 26 | e-mail: [johannes.heeg@foodwatch.de](mailto:johannes.heeg@foodwatch.de)

foodwatch e.v. | brunnenstr. 181 | 10119 berlin | germany | [www.foodwatch.de](http://www.foodwatch.de)  
eingetragener verein | sitz berlin | vr 21908 nz ag charlottenburg | vorstand: dr. thilo bode, martin rücker

\*\*\*\*\*

EINGEGANGEN AM 21. AUG. 2017



LANDRATSAMT  
ERDING

Landratsamt Erding, Postfach 1255, 85422 Erding

foodwatch e. V.  
z. Hd. Herrn Johannes Heeg  
Brunnenstr. 181  
10119 Berlin

Fachbereich 53  
Verbraucherschutz

Dienstgebäude  
Bajuwarenstraße 3  
85435 Erding

Ansprechpartner/in:

Zi.Nr.: [REDACTED]

Tel. 08122 58-[REDACTED]

Fax 08122 58-[REDACTED]

[REDACTED]@lra-ed.de

Erding, 10.08.2017

Az.: 53/5142

Seite 1 von 1

**Antrag auf Auskunft der foodwatch e.V. nach dem VIG;  
Hier: Anfrage bezüglich der Scharf OHG Omnibus & Reisebüro, Klau-  
senstr. 3, 85447 Fraunberg OT Maria Thalheim**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrter Herr Heeg,

zu Ihrer Anfrage per Email vom 18.07.2017 können wir Ihre folgende Aus-  
kunft geben:

zu Frage 1: Das genannte Unternehmen wurde im angefragten Zeitraum  
nicht von der amtlichen Lebensmittelüberwachung des Landratsamtes Erding  
kontrolliert.

zu Fragen 2 und 3: Da keine Kontrollen stattgefunden haben, ist die Beant-  
wortung dieser Fragen obsolet.

Wir möchten zudem mitteilen, dass im Landkreis Erding bislang kein Omni-  
busunternehmen als Lebensmittelunternehmen registriert war. Wir haben Ih-  
re Anfrage daher zum Anlass genommen, alle ansässigen Omnibusunter-  
nehmen auf die Registrierungspflicht gem. Art. 6 Abs. 2 der VO (EG) Nr.  
852/2004 hinzuweisen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kreis- u. Stadtparkasse  
Erding – Dorfen  
IBAN: DE86 7005 1995  
0000 0033 43  
BIC: BYLADEM1ERD

Raiffeisenbank Erding  
IBAN: DE78 7016 9356  
0000 1133 44  
BIC: GENODEF1EDR

Postbank München  
IBAN: DE71 7001 0080  
0008 0048 09  
BIC: PBNKDEFF700

VR-Bank Erding  
IBAN: DE75 7009 1900  
0000 0559 99  
BIC: GENODEF1EDV

UniCredit Bank AG -  
HypoVereinsbank Erding  
IBAN: DE12 7002 0270  
6340 1600 00  
BIC: HYVEDEMMXXX



Terminvereinbarung: Mo bis Do 7 bis 17 Uhr, Fr 7 bis 13 Uhr  
Öffnungszeiten: Mo bis Fr 7.30 bis 12.30 Uhr, Di u. Do 14 – 17 Uhr  
Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.landkreis-erding.de](http://www.landkreis-erding.de).



foodwatch e.v. · brunnenstraße 181 · d-10119 berlin

Frau Staatsministerin Ulrike Scharf  
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt  
und Verbraucherschutz  
Rosenkavalierplatz 2  
81925 München

Per Mail an: [pressestelle@stmuv.bayern.de](mailto:pressestelle@stmuv.bayern.de)

Berlin, 15.09.2017

## Anfrage zur Scharf OHG Omnibus & Reisebüro

Sehr geehrte Frau Staatsministerin,

ausweislich des Handelsregisters sind Sie neben Ihrem Amt in der bayerischen Staatsregierung Gesellschafterin der Scharf OHG Omnibus & Reisebüro. In diesem Zusammenhang bitte ich Sie freundlich um Beantwortung der folgenden Fragen.

1. Dem uns vorliegenden Handelsregistrauszug zufolge waren Sie vom 2. Januar 2008 bis zum 10. November 2014 als persönliche haftende Gesellschafterin der OHG mit Alleinvertretungsrecht eingetragen. Am 10. November 2014 wurde das Vertretungsrecht gelöscht, Sie blieben jedoch Gesellschafterin des Unternehmens. Können Sie bestätigen, dass Sie bis zum heutigen Tage als Gesellschafterin der Scharf OHG Omnibus & Reisebüro fungieren?
2. In welcher Form haben Sie Ihre Rolle als Gesellschafterin in Ihrer Amtszeit als Ministerin ausgeübt und inwieweit sind Sie in operative Entscheidungen des Unternehmens eingebunden?
3. Nach Eigenangaben der OHG (siehe <http://www.scharf-reisen.de/de/busreisen/service>) bietet diese einen gastronomischen Service im Rahmen von Busreisen. Zudem betreibt das Unternehmen den Angaben zufolge eine „Warte-Lounge“, in der es Getränke ausgibt und ein „Sektfrühstück“ anbietet. Außerdem lassen sich auf der Internetseite der OHG Schifffahrten buchen, auf denen ein kaltes/warmes Buffet angeboten wird. Bietet die OHG über diese auf der Internetseite einsehbaren Angebote hinaus weiteren gastronomischen Service an?
4. Seit welchem Zeitpunkt ist die OHG im gastronomischen Bereich tätig?
5. Inwieweit sehen Sie einen Interessenkonflikt zwischen Ihrem Amt als Ministerin mit der Zuständigkeit für den gesundheitlichen Verbraucherschutz im Bereich der Lebensmittelwirtschaft und Ihrer Rolle als Gesellschafterin eines Unternehmens, das auch im gastronomischen Bereich tätig ist?

6. Gemäß der EU-Verordnung 852/2004 besteht eine Registrierungspflicht für Lebensmittelunternehmen, wozu die Scharf OHG Omnibus & Reisebüro aufgrund ihrer Tätigkeit zu zählen ist. Das Landratsamt Erding als für die OHG zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde hat am 10. August 2017 gegenüber foodwatch angegeben, dass ihm keine Registrierung vorliegt. Wie begründen Sie es, dass Sie in Ihrer Zeit als vertretungsberechtigte Gesellschafterin der OHG keine Registrierung als Lebensmittelunternehmen vorgenommen haben? Wie begründen Sie es, dass die OHG eine Registrierung auch seit November 2014 nicht nachgeholt hat, also in dem Zeitraum, indem Sie gleichzeitig als Gesellschafterin ohne Vertretungsrecht und als Ministerin, die in ihrem Amt mit dem Lebensmittelrecht betraut ist, fungiert haben?
7. Den Angaben des Landratsamtes Erding zufolge wurde die vorausgegangene Anfrage von foodwatch zum Anlass genommen, Omnibusunternehmen im Landkreis auf ihre ggf. vorliegende Registrierungspflicht als Lebensmittelunternehmen hinzuweisen. Hat die OHG dies zum Anlass genommen, ihre Registrierung bis zum heutigen Tage nachzuholen? Falls ja, zu welchem Zeitpunkt ist die Registrierung erfolgt?
8. Aufgrund der nicht erfolgten Registrierung als Lebensmittelunternehmen ist die OHG den Angaben des Landratsamtes Erding zufolge in den vergangenen fünf Jahren nicht von den amtlichen Lebensmittelkontrolleuren überprüft worden. Gab es zu einem früheren Zeitpunkt amtliche Lebensmittelkontrollen bei der OHG? (Falls ja, bitte ich um Übersendung sämtlicher Kontrollberichte.)
9. Wie hat die OHG (sowohl in der Zeit vor November 2014 als auch danach) die Einhaltung lebensmittelrechtlicher Vorgaben (Betriebshygiene, Kennzeichnung etc.) sichergestellt? Gibt es eigeninitiativ veranlasste Betriebsuntersuchungen oder Probennahmen? (Falls ja, bitte ich um Übersendung der entsprechenden Ergebnisse.)
10. Hat die OHG ein HACCP-Konzept? Falls ja, wann wurde dieses implementiert? (Ich bitte um Übersendung der entsprechenden Dokumentation.)

Für Ihre Antwort bis zum 26.09.2017 danke ich Ihnen im Voraus und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Martin Rücker

Geschäftsführer  
foodwatch deutschland

# Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



Die Leiterin des Ministerbüros

StMUUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Foodwatch e.V.  
Herrn Geschäftsführer  
Martin Rücker  
Brunnenstraße 181  
10119 Berlin

Ihre Nachricht  
15.09.2017

Unser Zeichen  
M-2017/2601

Telefon +49 (89) 9214-3580  
Ines Sängler  
Ines.Saenger@stmuv.bayern.de

München  
26.09.2017

Anfrage zur Scharf OHG Omnibus & Reisebüro

Sehr geehrter Herr Rücker,

Staatsministerin Ulrike Scharf hat mich gebeten, auf Ihr Schreiben vom 15. September 2017 zu antworten, soweit dort Fragen angesprochen wurden, die den Zuständigkeitsbereich des Bayerischen Verbraucherschutzministeriums betreffen.

Die Bayerische Verbraucherschutzministerin hat im Zuge ihres Amtsantritts im September 2014 nach anwaltlicher Beratung und mit notarieller Beurkundung ihre Stellung in der Scharf OHG dahingehend geändert, dass sie fortan keinen geschäftsführenden Organen privater Erwerbsgesellschaften mehr zugehörig ist. Ebenso ist sie keinem Aufsichtsrat oder Vorstand einer privaten Erwerbsgesellschaft zugehörig. Dieser Status steht im Einklang mit dem Bayerischen Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung.

Ein Interessenkonflikt durch diese rechtskonforme Situation war zu keinem Zeitpunkt begründet. Zuständig für die Lebensmittelüberwachung in den Betrieben vor Ort sind in Bayern die Landratsämter und die kreisfreien Städte.

**Standort**  
Rosenkavalierplatz 2  
81925 München

**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U4 Arabellapark

**Telefon/Telefax**  
+49 89 9214-00 /  
+49 89 9214-2266

**E-Mail**  
[poststelle@stmuv.bayern.de](mailto:poststelle@stmuv.bayern.de)  
**Internet**  
[www.stmuv.bayern.de](http://www.stmuv.bayern.de)

Der Begriff des Lebensmittelunternehmers in der EU-Verordnung ist nicht ausdifferenziert. Es gibt deshalb eine Bandbreite von Möglichkeiten, in denen Betriebe und Unternehmen, die im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit in untergeordneter Art und Weise mit Lebensmitteln umgehen, diesen Begriff erfüllen können. Das könnte beispielsweise auch ein Fitnessstudio oder eine Arztpraxis mit Getränkeausgabe sein. Wir werden die Verbände auf die Rechtslage hinweisen.

Fragen, die die Tätigkeit der Scharf OHG betreffen, bitten wir, an die Scharf OHG selbst zu richten. Wir haben uns erlaubt, Ihr Schreiben an die Scharf OHG weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Ines Sängler  
Ministerialrätin

An der Erdinger Str. 1-2 85447 Tittenkofen

Foodwatch e.V.  
Geschäftsführer Martin Rücker  
Brunnenstraße 181  
D-10119 Berlin

Ihre Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen  
gv/ms

Datum  
26.09.2017

## Anfrage zur Scharf OHG Omnibus & Reisebüro

Sehr geehrter Herr Rücker,

die von Ihnen zitierte EU-Verordnung 852/2004 ist für unser Unternehmen nicht maßgeblich, da wir für das Sektfrühstück einen externen Caterer beauftragen.

Hinzu kommt, dass die EU-Verordnung 852/2004 ausdrücklich nicht für die direkte Abgabe kleiner Mengen an den Endverbraucher gilt. Auch handelt es sich hier nicht um eine regelmäßige Bewirtung. Seit Inkrafttreten der von Ihnen zitierten Regelung im Jahr 2004 hat das Sektfrühstück nur 10 bis 15 Mal stattgefunden.

Gleichzeitig fehlt in der EU-Verordnung 852/2004 eine klare Definition des Begriffs Lebensmittelunternehmen. Von uns befragte Juristen haben deshalb unsere Einschätzung bestätigt, wonach wir als Busunternehmen kein Lebensmittelunternehmen im Sinn der EU-Verordnung 852/2004 darstellen.

Sparkasse Erding-Dorfen  
IBAN: DE64 7005 1995 0000 1101 48  
BIC: BYLADEM1ERD

VR Bank Taufkirchen-Dorfen eG  
IBAN: DE82 7016 9566 0008 9145 59  
BIC: GENODEF1TAV

### Reisebüro Lange Zeile

Lange Zeile 6  
D-85435 Erding  
Tel.: +49 (0) 81 22 / 8 80 20 88  
Fax: +49 (0) 81 22 / 8 80 20 82  
[info@scharf-reisen.com](mailto:info@scharf-reisen.com)

### Reisebüro im SemptPark

Pretzener Straße 10  
D-85435 Erding  
Tel.: +49 (0) 81 22 / 9 99 83- 30  
Fax: +49 (0) 81 22 / 9 99 83- 33  
[erding@scharf-reisen.com](mailto:erding@scharf-reisen.com)

### Omnibusunternehmen

Klausenstraße 3  
D-85447 Maria Thalheim  
Tel.: +49 (0) 87 62 / 27 39  
Fax: +49 (0) 87 62 / 94 07  
[info@scharf-reisen.de](mailto:info@scharf-reisen.de)

### Betriebshof

An der Erdinger Straße 1  
D-85447 Tittenkofen  
Tel.: +49 (0) 81 22 / 97 50 0  
Fax: +49 (0) 81 22 / 97 50 23  
[betriebshof@scharf-reisen.de](mailto:betriebshof@scharf-reisen.de)

### Bankverbindung

Sparkasse Erding-Dorfen  
(BLZ: 700 519 95) Kto: 110 148  
VR Bank Taufkirchen-Dorfen eG  
(BLZ: 701 695 66) Kto: 89 14 559  
Scharf Omnibus & Reisebüro OHG,  
eingetragen im Registergericht München:  
HRA Nr. 55015. StNr.: 114/175/03406

Folgt man Ihrer Annahme, wonach ein Unternehmen, das einen externen Caterer beauftragt, ein Lebensmittelunternehmen darstellt, würde dies bedeuten, dass zum Beispiel auch der Friseur, der seinen Kunden einen Kaffee mit Keksen serviert, oder die Boutique, die zu einer Modenschau mit Sekt und Häppchen vom Caterer einlädt, plötzlich ein Lebensmittelunternehmen ist.

Dass dies lebensfremd ist und nicht im Sinne des Gesetzes sein kann, liegt auf der Hand.

Nachdem Sie in Ihrer Anfrage ans Landratsamt zunächst nur unser Unternehmen genannt haben, ist offensichtlich, welche Intention Sie mit dieser Aktion verfolgen. Aus diesem Grund haben wir uns beim Landratsamt dennoch als Lebensmittelunternehmer registrieren lassen, auch, weil wir nichts zu verbergen haben.

Der guten Ordnung halber möchte ich noch daraufhin weisen, dass mein Bruder Andreas Scharf und ich seit 2008 Geschäftsführer unseres Familienunternehmens sind. Meine Schwester Ulrike war 2004, als die von Ihnen zitierte EU-Richtlinie in Kraft trat, nicht Geschäftsführerin und hat ihre Mitgeschäftsführerschaft im Herbst 2014 ordnungsgemäß niedergelegt.

Das Wohl unserer Kunden und Auftraggeber steht für uns an oberster Stelle. Die konsequente Einhaltung von Hygieneregeln ist deshalb für uns eine Selbstverständlichkeit – unabhängig davon, welchen Status unser Unternehmen nach der EU-Verordnung 852/2004 hat.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Scharf

**Scharf** OHG  
Omnibus & Reisebüro

foodwatch e.v. · brunnenstraße 181 · d-10119 berlin

Frau Staatsministerin Ulrike Scharf  
Bayerisches Staatministerium für  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Rosenkavalierplatz 2  
81925 München

Berlin, 28. September 2017

Sehr geehrte Frau Staatsministerin,

das Antwortschreiben vom 26. September 2017, das mir von Ihrem Büro in Ihrem Auftrag übermittelt wurde, habe ich erhalten. Ich danke Ihnen für die Einschätzungen und Bewertungen, die Sie darin vornehmen.

In meiner Anfrage hatte ich einige Sachfragen gestellt, die Sie unbeantwortet gelassen haben. Da ich gern eigenständig und auf Basis der Fakten zu einer Einschätzung kommen möchte, bitte ich Sie erneut um die angefragten Informationen. Vorsorglich möchte ich klarstellen, dass es sich hierbei nicht um Fragen an das Unternehmen Scharf OHG handelt, sondern an Sie als amtierende Staatsministerin, Gesellschafterin des Unternehmens sowie als ehemalige Geschäftsführerin der OHG.

Folgende Fragen sind offen:

1. Können Sie bestätigen, dass Sie bis zum heutigen Tage Gesellschafterin der Scharf OHG sind?
2. In welcher Form haben Sie Ihre Rolle als Gesellschafterin in Ihrer Amtszeit als Ministerin ausgeübt und inwieweit sind Sie in operative Entscheidungen des Unternehmens eingebunden?
3. Welche gastronomischen Angebote genau haben Sie in der Zeit Ihrer Geschäftsführung mit der OHG gemacht?
4. Wie begründen Sie es, dass Sie in Ihrer Zeit als vertretungsberechtigte Gesellschafterin der Scharf OHG keine Registrierung als Lebensmittelunternehmen bei der zuständigen Kreisbehörde veranlasst haben? (Ihrem Schreiben entnehme

ich zwar einige allgemein Sätze zum Begriff des „Lebensmittelunternehmers“, jedoch keine Antwort auf meine konkrete Frage.)

5. Wie haben Sie in Ihrer Zeit als vertretungsberechtigte Gesellschafterin der OHG die Einhaltung lebensmittelrechtlicher Vorgaben (Betriebshygiene, Kennzeichnung etc.) sichergestellt?
6. Haben Sie in Ihrer Zeit als vertretungsberechtigte Gesellschafterin der OHG dafür Sorge getragen, dass das Unternehmen ein Hygiene- und HACCP-Konzept hat?

Für Ihre Antwort bis zum 5. Oktober 2017, danke ich Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Rücker  
Geschäftsführer foodwatch Deutschland



foodwatch e.v. · brunnenstraße 181 · d-10119 berlin

Scharf Omnibus & Reisebüro OHG  
Herrn Martin Scharf  
An der Erdinger Str. 1-2  
85447 Tittenkofen

Berlin, 28. September 2017

Sehr geehrter Herr Scharf,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26. September 2017, mit dem Sie auf meine Fragen an Frau Staatsministerin Scharf eingehen.

Bitte gestatten Sie mir zunächst die Richtigstellung, dass ich die von Ihnen ausgeführte „Annahme, wonach ein Unternehmen, das einen externen Caterer beauftragt, ein Lebensmittelunternehmen darstellt“, nicht artikuliert habe. Es handelt sich hierbei nicht um meine Annahme.

Darüber hinaus können Sie meinen Fragen an die Ministerin, die Ihnen ja aus dem Ministerium übermittelt wurden, entnehmen, dass es mir darum geht, keine Annahmen zu treffen, sondern den Sachverhalt auf Basis von Informationen aufzuklären. Ich freue mich darüber, dass Sie – wenn ich Ihr Schreiben richtig interpretiere – dazu bereit sind, dies zu unterstützen. Insofern wäre ich Ihnen sehr dankbar für die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Sie führen aus, dass Sie für Sektführstücke einen externen Caterer beauftragen. Bedeutet dies, dass der Umgang mit Lebensmitteln im Bereich Ihrer „Lounge“ ausschließlich durch Mitarbeiter des Caterers erfolgt? Falls nein, welche Tätigkeiten werden durch die OHG selbst ausgeführt?
2. Obwohl Gegenstand meiner Anfrage, beziehen Sie Ihre Ausführungen nicht auf andere gastronomische Angebote, sondern ausschließlich auf das Angebot eines Sektführstücks in Ihrer Lounge. Welche gastronomischen Angebote macht die OHG darüber hinaus und seit wann? Werden auch die von Ihnen im Internet dargestellten gastronomischen Angebote im Zuge von Busreisen (in einem Video auf Ihrer Internetseite ist die Rede von „Vollversorgung“ auf Wunsch) sowie die

bewirteten Schiffsreisen mit kaltem/warmem Buffet über externe Caterer abgewickelt? Welche Tätigkeiten beim Umgang mit Lebensmitteln werden hierbei von der OHG ausgeführt?

3. Sie verweisen auf von Ihnen befragte Juristen, denen zufolge es sich bei Ihrem Unternehmen nicht um ein Lebensmittelunternehmen im Sinne der EU-VO 852/2004 handelt. Können Sie mir diese Expertisen zur Verfügung stellen?
4. Gab es im Zeitraum vor der nun nach Ihrer Darstellung kurzfristig erfolgten Registrierung als Lebensmittelunternehmen bereits zu einem früheren Zeitpunkt amtliche Lebensmittelkontrollen bei der OHG?
5. Wie hat die OHG die Einhaltung lebensmittelrechtlicher Vorgaben (Betriebshygiene, Kennzeichnung etc.) bislang sichergestellt? Gab es eigeninitiativ veranlasste Betriebsuntersuchungen, deren Ergebnisse einsehbar sind?
6. Verfügt die OHG über ein Hygiene- und HACCP-Konzept? Falls ja, wann wurde dies implementiert? Können Sie mir diese zur Verfügung stellen?

Für Ihre Antwort bis zum 5. Oktober 2017, danke ich Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Rücker  
Geschäftsführer foodwatch Deutschland

## Johannes Heeg (foodwatch)

---

**Von:** Martin Rücker (foodwatch)  
**Gesendet:** Dienstag, 10. Oktober 2017 09:32  
**An:** Johannes Heeg (foodwatch)  
**Betreff:** WG: Nachfrage betr. Az 53/5142

---

**Von:** [REDACTED] (Landratsamt Erding) [REDACTED]  
**Gesendet:** Montag, 2. Oktober 2017 17:32  
**An:** Martin Rücker (foodwatch) <[martin.ruecker@foodwatch.de](mailto:martin.ruecker@foodwatch.de)>  
**Cc:** [REDACTED] Landratsamt Erding) [REDACTED]  
**Betreff:** AW: Nachfrage betr. Az 53/5142

Sehr geehrter Herr Rücker,

wir können Ihnen beide Informationen bestätigen. Datum der Registrierung war der 10.08.2017.

Auf unseren Hinweis hin haben sich mehrere im Landkreis Erding ansässige Omnibusunternehmen als Lebensmittelunternehmen registriert.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
Landratsamt Erding  
FB 53 - Verbraucherschutz  
Bajuwarenstraße 3  
85435 Erding  
Tel.: 08122/58-[REDACTED]  
Fax.: 08122/58-1381

---

**Von:** Martin Rücker (foodwatch) [<mailto:martin.ruecker@foodwatch.de>]  
**Gesendet:** Donnerstag, 28. September 2017 15:18  
**An:** [REDACTED] (Landratsamt Erding)  
**Betreff:** Nachfrage betr. Az 53/5142

Sehr geehrter [REDACTED]

im Nachgang zu unserem VIG-Antrag (Az 53/5142) haben wir die Information erhalten, dass sich das Unternehmen Scharf Omnibus & Reisenbüro OHG mittlerweile bei Ihnen als Lebensmittelunternehmen registrieren ließ. Der Presseberichterstattung war zu entnehmen, dass Sie bei dem Betrieb bereits Kontrollen durchgeführt haben. Können Sie mir freundlicherweise beide Informationen bestätigen? Mit welchem Datum haben Sie die Scharf OHG als Lebensmittelunternehmen registriert?

Sie hatten in Ihrer Antwort auf unseren VIG-Antrag geschrieben, dass Sie „alle ansässigen Omnibusunternehmen“ auf Ihre Registrierungspflicht hinweisen wollten. Gab es in diesem Zuge neben der Scharf OHG weitere registrierungspflichtige Unternehmen, die sich auf Ihren Hinweis hin registriert haben?

Für eine kurzfristige Antwort wäre ich Ihnen sehr dankbar. Ich danke im Voraus für Ihre Mühe.

Mit freundlichem Gruß

Martin Rücker

\*\*\*\*\*

martin rücker  
geschäftsführer foodwatch deutschland | executive director foodwatch germany  
t: +49 (0)30 / 24 04 76 - 0 | f: - 26 | e-mail: [martin.ruecker@foodwatch.de](mailto:martin.ruecker@foodwatch.de)  
skype: foodwatch\_mr | tw: [www.twitter.com/martinruecker](https://www.twitter.com/martinruecker)

foodwatch e.v. | brunnenstr. 181 | 10119 berlin | germany | [www.foodwatch.de](http://www.foodwatch.de)  
eingetragener verein | sitz berlin | vr 21908 nz ag charlottenburg | vorstand: dr. thilo bode, martin rücker

\*\*\*\*\*

An der Erdinger Str. 1-2 85447 Tittenkofen

Foodwatch e.V.  
Geschäftsführer Martin Rücker  
Brunnenstraße 181  
D-10119 Berlin

Ihre Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen  
gv/ms

Datum  
05.10.2017

## Anfrage zur Scharf OHG Omnibus & Reisebüro

Sehr geehrter Herr Rücker,

wie bereits in meinem ersten Schreiben dargelegt, ist das Busunternehmen Scharf Omnibus & Reisebüro OHG nach unserer Auffassung kein „Lebensmittelunternehmen“ im Sinne der EU-Richtlinie 852/2004.

Wir haben das von Ihnen unter anderem angeführte Sektfrühstück von einem externen Caterer anliefern lassen und nicht selbst hergestellt. Außerdem hat das Sektfrühstück in den vergangenen Jahren nur zehn bis 15 Mal stattgefunden. Von einer regel- und gewerbsmäßigen Tätigkeit mit Lebensmitteln kann also überhaupt keine Rede sein.

Würde man dagegen Ihrer Gesetzesinterpretation folgen, wäre so ziemlich jedes Unternehmen, das Kunden einen Kaffee oder ein paar Häppchen anbietet, ein „Lebensmittelunternehmen“. Das ist weltfremd und nicht Ziel der EU-Richtlinie 852/2004.

### Omnibusunternehmen

An der Erdinger Straße 1-2  
D-85447 Tittenkofen  
Tel.: +49 (0) 81 22 / 97 50 0  
Fax: +49 (0) 81 22 / 97 50 23  
info@scharf-reisen.de

### Reisebüro Lange Zeile

Lange Zeile 6  
D-85435 Erding  
Tel.: +49 (0) 81 22 / 8 80 20 88  
Fax: +49 (0) 81 22 / 8 80 20 82  
info@scharf-reisen.com

### Reisebüro im SemptPark

Pretzener Straße 10  
D-85435 Erding  
Tel.: +49 (0) 81 22 / 9 99 83- 30  
Fax: +49 (0) 81 22 / 9 99 83- 33  
erding@scharf-reisen.com

### Firmensitz

Klausenstraße 3  
D-85447 Maria Thalheim  
info@scharf-reisen.de

### Bankverbindung

Sparkasse Erding-Dorfen  
IBAN: DE64 7005 1995 0000 1101 48  
BIC: BYLADEM 1 ERD  
VR Bank Taufkirchen-Dorfen eG  
IBAN: DE82 7016 9566 0008 9145 59  
BIC: GENODEF 1 TAV

In Deutschland gibt es ca. 5.000 private Busunternehmen. Nach unseren Informationen hat Ihr Unternehmen Foodwatch ausschließlich die Scharf Omnibus & Reisebüro OHG beim Landratsamt Erding als vermeintliches „Lebensmittelunternehmen“ gemeldet.

Nachdem Ihr Motiv für uns offensichtlich ist, haben wir uns umgehend beim Landratsamt Erding als „Lebensmittelunternehmen“ registriert, obwohl wir uns nach wie vor nicht für ein „Lebensmittelunternehmen“ halten.

Als verantwortungsvolles Busunternehmen steht für uns die Sicherheit unserer Fahrgäste seit jeher an oberster Stelle. Insofern haben wir auch kein Problem, von Ihnen als „Lebensmittelunternehmen“ wahrgenommen und von den zuständigen Behörden auch in diesem Bereich überprüft zu werden.

Ansonsten bitten wir um Verständnis, dass wir uns ausschließlich gegenüber den zuständigen Behörden zur Auskunft verpflichtet sehen.

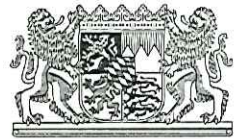
Mit freundlichen Grüßen



Martin Scharf

**Scharf** OHG  
Omnibus & Reisebüro

# Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



Die Leiterin des Ministerbüros

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Foodwatch e.V.  
Herrn Geschäftsführer  
Martin Rücker  
Brunnenstraße 181  
10119 Berlin

Ihre Nachricht  
28.09.2017

Unser Zeichen  
M-2017/2601

Telefon +49 (89) 9214-3580  
Ines Sängler  
Ines.Saenger@stmuv.bayern.de

München  
05.10.2017

Anfrage zur Scharf OHG Omnibus & Reisebüro

Sehr geehrter Herr Rücker,

in Ihrer neuerlichen Anfrage vom 28. September 2017 richten Sie weitere Fragen an das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und Frau Staatsministerin Ulrike Scharf. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass das Staatsministerium nur Fragen beantworten kann, die in der Zuständigkeit des Staatsministeriums liegen. Wenn Sie Fragen zu Vorgängen außerhalb der Zuständigkeit des Ministeriums haben, wenden Sie sich bitte direkt an das betreffende Unternehmen. Daher haben wir auch Ihr Schreiben vom 28. September 2017 an die Scharf OHG weitergeleitet.

Die Bayerische Verbraucherschutzministerin hat im Zuge ihres Amtsantritts im September 2014 nach anwaltlicher Beratung und mit notarieller Beurkundung ihre Stellung in der Scharf OHG dahingehend geändert, dass sie fortan keinen geschäftsführenden Organen privater Erwerbsgesellschaften mehr zugehörig ist. Ebenso ist sie keinem Aufsichtsrat oder Vorstand einer privaten Erwerbsgesellschaft zugehörig.

Dieser Status steht im Einklang mit dem Bayerischen Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung.

Mit freundlichen Grüßen



Ines Sänger  
Ministerialrätin





LANDRATSAMT  
ERDING

Landratsamt Erding, Postfach 1255, 85422 Erding

foodwatch e. V.  
z. Hd. Herrn Johannes Heeg  
Brunnenstraße 181  
10119 Berlin

Gesundheits- und  
Veterinärwesen,  
Verbraucherschutz

Fachbereich 53  
Verbraucherschutz

Dienstgebäude  
Lange Zeile 10  
85435 Erding

**Antrag auf Auskunft der foodwatch e.V. nach dem VIG;  
Hier: Anfrage bezüglich der Scharf OHG Omnibus & Reisebüro, Klau-  
senstr. 3, 85447 Fraunberg OT Maria Thalheim, Email vom 09.10.2017**

Tel. 08122 58- [REDACTED]  
Fax 08122 58- 1381  
[REDACTED]  
@lra-ed.de

Erding, 08.12.2017

Az.:  
53/5142

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Heeg,

zu Ihrer Anfrage per Email vom 09.10.2017 können wir Ihnen folgende Aus-  
kunft geben:

Bei der Fa. Scharf oHG wurde am 04.09.2017 eine planmäßige Routinekon-  
trolle durchgeführt. Es wurden dabei keine Mängel festgestellt.  
Kontrollberichte werden von den Lebensmittelüberwachungsbeamten nur  
dann erstellt, wenn Mängel festgestellt wurden. Ein Kontrollbericht liegt daher  
nicht vor.

Seite 1 von 1

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
Regierungsinspektorin

Kreis- u. Stadtparkasse  
Erding – Dorfen  
IBAN: DE86 7005 1995  
0000 0033 43  
BIC: BYLADEM1ERD

Raiffeisenbank Erding  
IBAN: DE78 7016 9356  
0000 1133 44  
BIC: GENODEF1EDR

Postbank München  
IBAN: DE71 7001 0080  
0008 0048 09  
BIC: PBNKDEFF700

VR-Bank Erding  
IBAN: DE71 7016 9605  
0001 8559 99  
BIC: GENODEF1ISE

UniCredit Bank AG -  
HypoVereinsbank Erding  
IBAN: DE12 7002 0270  
6340 1600 00



Terminvereinbarung: Mo bis Do 7 bis 17 Uhr, Fr 7 bis 13 Uhr  
Öffnungszeiten: Mo bis Fr 7.30 bis 12.30 Uhr, Di u. Do 14 – 17 Uhr  
Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.landkreis-erding.de](http://www.landkreis-erding.de).